

Einspeisevergütung 2026

Allgemeines

- Für Einspeisungen aus Anlagen mit KEV- oder anderweitigen Vergütungen erfolgt keine weitere Vergütung. Für Messdienstleistungen oder Zähler werden dem Anlagenbetreiber keine Kosten verrechnet.
- Die EG-Otelfingen entscheidet über die jeweils gültigen Rücklieferpreise.
- Anlagen ab 30kW müssen nach StromVV Art.8 Abs.5 generell mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.
- Das Rechtsverhältnis der EG-Otelfingen zu einem Lieferanten entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an die EG-Otelfingen oder mit der erstmaligen Lieferung von Strom. Der Gerichtsstand ist Dielsdorf.
- Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben haben die Produzenten von Anlagen bis 30 kW neu die Wahl zwischen einem Fixpreis Energie, inkl. HKN (bei Abgabe der HKN) und dem schweizweit harmonisierten, quartalsweise gemittelten Referenzmarktpreis bzw. den Minimalvergütungen gemäss EnV, Art. 12 (d.h. die gesetzlichen Mindestvergütungssätze werden berücksichtigt, z.B. 6,0 Rp./kWh für Anlagen bis 30 kW).
- Ab 2026 erfolgt die Einspeisevergütung grundsätzlich auf Basis des gesetzlich vorgesehenen, schweizweit harmonisierten Rückliefertarifs. Es gilt der vierteljährlich nachgeführte Referenzmarktpreis des BFE. Um als Besitzerinnen und Besitzer von Photovoltaik-Anlagen bis 30 kVA auch weiterhin von attraktiveren Bedingungen zu profitieren, führt EGO einen einheitlichen Tarif von **8,2 Rp./kWh** für eingespeiste Energie inklusive Herkunftsnachweis (HKN) ein. Damit erhalten Besitzerinnen und Besitzer von kleineren PV-Anlagen verlässliche und faire Vergütungen – unabhängig von der Strompreisentwicklung. Dies schafft langfristige Planungssicherheit und macht die Investition in Solarenergie lohnender.

Erneuerbare Energie ohne KEV, bis 30kW

Dieser Tarif kommt zur Anwendung bei Eigenbedarfsanlagen. Die Überschussenergie wird in separaten Messdatenregistern erfasst.

Rückliefertarif inkl. HKN 8.2 Rp./kWh

Rückliefertarif ohne HKN Referenzmarktpreis oder Minimalvergütung (6.0 Rp./kWh)

Die Energiemessung erfolgt in der Regel über einen Zähler mit 2 separaten Registern. Auf der jährlichen Abrechnung werden somit der Bezug und die Einspeisung ins Netz der EG-Otelfingen ersichtlich sein.

Erneuerbare Energie ohne KEV, Anlagen ab 30kW bis 150kW

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kW bis 150kW erfolgt die Rückliefervergütung gemäss Referenzmarktpreis (oder Minimalvergütung). Die HKN werden auf Wunsch übernommen und mit 1.5Rp./kWh vergütet. EGO kann die HKN-Vergütung reduzieren, wenn die Summe von Basisvergütung und der maximalen HKN-Vergütung die anlagenspezifische Vergütungslimite, die sogenannte Anrechenbarkeitsgrenze, übersteigt.

**Rückliefertarif inkl. HKN Referenzmarktpreis oder Minimalvergütung (6.2 Rp./kWh)
+ 1.5 Rp./kWh (HKN)**

Rückliefertarif ohne HKN Referenzmarktpreis oder Minimalvergütung (6.2 Rp./kWh)

Erneuerbare Energie ohne KEV, Anlagen ab 150kWp

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 150kW erfolgt die Rückliefervergütung gemäss Referenzmarktpreis. Eine Minimalvergütung entfällt. Die HKN werden auf Wunsch übernommen und mit 1.5Rp./kWh vergütet. EGO kann die HKN-Vergütung reduzieren, wenn die Summe von Basisvergütung und der maximalen HKN-Vergütung die anlagenspezifische Vergütungslimite, die sogenannte Anrechenbarkeitsgrenze, übersteigt.

Vergütungspreise

Rückliefertarif inkl. HKN Referenzmarktpreis + 1.5 Rp./kWh (HKN)

Rückliefertarif ohne HKN Referenzmarktpreis

Kündigung

Macht ein Kunde von der Rücklieferung Gebrauch, entsteht ein Vertragsverhältnis mit der EG-Otelfingen. Der Kunde und die EG-Otelfingen können dieses Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Bei Kündigung wird eine Wechselgebühr von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

Rahmenbedingungen

Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf.

Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgen im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse.

Der Produzent liefert dem EVU auf Verlangen für statistische Zwecke die Zählerstände der tatsächlichen Produktion. Dazu ist die Anlage mit einer separaten, geeigneten Messung auszurüsten. Auf Wunsch des Kunden werden vom Netzbetreiber dafür geeignete Messapparate mietweise zur Verfügung gestellt.

Sämtliche installationstechnischen Massnahmen zur Anwendung dieses Tarifes gehen zu Lasten des Kunden bzw. Produzenten.

Otelfingen, 09.09.2025